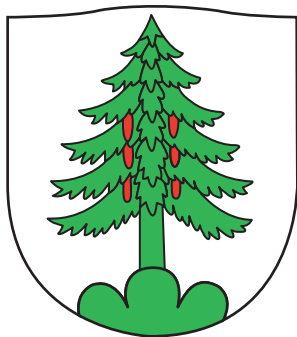
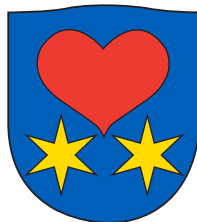
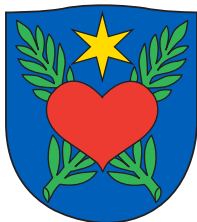
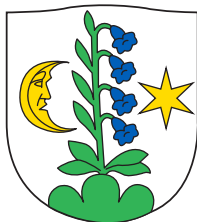
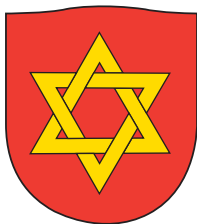


Korporation Walchwil



STATUTEN



2026

I. Bestand und Zweck

§ 1 Rechtsform

Die Korporation Walchwil ist eine Genossenschaft, welche durch die Anteilhaberinnen und Anteilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Sie ist eine Gemeinde kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Korporation Walchwil befindet sich in Walchwil.

§ 3 Stammgut

Das Korporationsgut besteht im unverteilten Stammgut und setzt sich aus Wald, Land, Liegenschaften, Kapitalien, Wasserversorgung, Quellen, Fischen und anderen Vermögenswerten zusammen. Das Korporationsgut soll den genössigen Nachkommen zurückgelassen und es darf nicht geschmälert werden. Verkauf und Erwerb von Land werden in einem Reglement geregelt.

§ 4 Zweck

Der Zweck der Korporation Walchwil besteht darin, das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossenschaft rationell zu verwalten und zu fördern und die Anteilsrechte der Genossen Dritten gegenüber zu vertreten. Die Korporation kann aus dem Ertrag an die Berechtigten einen Nutzen auszahlen. Die Korporation kann auch gemeinnützige, karitative und kulturelle Bestrebungen unterstützen.

§ 5 Verwaltungsform

Das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen ist auf den Namen der Korporation Walchwil zu verwalten und soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch so einzutragen.

§ 6 Amtssprache

Die Amtssprache der Korporation Walchwil ist Deutsch.

II. Genossenrecht

§ 7 Genossenrecht

Die Korporationsgenossenschaft besteht

- ¹ aus allen natürlichen, volljährigen Personen, die im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragen und somit Nachfahrin respektive Nachfahre eines der nachgenannten sechs Korporationsgeschlechter sind, Wohnsitz im Kanton Zug haben und so als Mitglieder der Korporation Walchwil das Genossenrecht besitzen. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.

Die Walchwiler Korporationsgenossen-Geschlechter lauten:

- Röllin
- Müller
- Hürlimann
- Roth
- Rust
- Enzler

- ² Im Genossenschaftsregister werden alle lebenden und verstorbenen Personen, welche die Abstammungs- und Bürgerrechtsvoraussetzungen erfüllen, aufgeführt.

- ³ Für die Aufnahme ins Genossenschaftsregister muss eine Person nachweisen, dass sie:

a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammt; oder mittelbar oder unmittelbar von einer lebenden oder verstorbenen Person abstammt, welche am 2. Februar 2006 noch am Leben war und ihrerseits von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen Person unmittelbar abstammt;

b) das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Massgeblich für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.

- ⁴ Der Korporationsrat führt das Genossenschaftsregister aufgrund der ihm zur Kenntnis gebrachten Angaben (§ 9 Meldepflicht).

Die Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgt unabhängig vom Wohnsitz und der Volljährigkeit und begründet für sich alleine noch keine Mitgliedschaft gemäss Absatz 1.

§ 8 Hinfall des Genossenrechts

Das Genossenrecht erlischt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- b) Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Zug;
- c) Verzicht auf das Genossenrecht.

§ 9 Meldepflicht der Mitglieder der Korporation Walchwil

Mitglieder der Korporation Walchwil sind verpflichtet, Änderungen des Zivilstandes, Änderungen des Kinderverhältnisses und Um- und Wegzüge umgehend zu melden.

III. Nutzung des Korporationsgutes

§ 10 Festsetzung des Nutzens

Die Festsetzung des allfälligen Nutzens erfolgt aufgrund des erwirtschafteten Ergebnisses gemäss Jahresrechnung auf Antrag des Korporationsrates durch die Genossenversammlung. Die Nutzenauszahlung darf nicht grösser sein als der Reinertrag der ordentlichen Jahresrechnung. Erträge aus Über- und Zwangsnutzungen des Waldes dürfen nicht zur Nutzenauszahlung verwendet werden.

§ 11 Bezugsberechtigung

- ¹ Zum Bezug des Nutzens für das betreffende Jahr sind die Mitglieder der Korporation Walchwil berechtigt, die ihren Wohnsitz in Walchwil haben.
- ² Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Walchwil während dem Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) erwirbt oder verliert oder nicht das ganze Jahr Wohnsitz in Walchwil hat, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.

§ 12 Fälligkeiten

Der Nutzen wird mit dem 30. Juni des betreffenden Jahres fällig.

§ 13 Geltendmachung

Der Nutzen ist von den Bezugsberechtigten ab Fälligkeit beim Korporationsrat schriftlich geltend zu machen.

§ 14 Auszahlung

Der Korporationsrat bestimmt die Modalitäten der Nutzenauszahlung.

§ 15 Verjährung

Der Anspruch auf den Nutzen verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstermin.

§ 16 Nachweis der Bezugsberechtigung

Der Korporationsrat überprüft die Nutzenberechtigung. Er kann den Nachweis der Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen verlangen.

§ 17 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

§ 18 Verrechnungsanspruch

Der Nutzen kann von der Korporation zur Verrechnung bestehender Forderungen gegenüber der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

IV. Organisation

§ 19 Organe

Die Organe der Korporation Walchwil sind die Genossenversammlung, der Korporationsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

§ 20 Genossenversammlung

¹ Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Walchwil gemäss Stimmregister. Stimmberechtigt und im Stimmregister eingetragen sind Mitglieder der Korporation Walchwil,

- a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen;
- b) die der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit aktueller Wohnadresse gemeldet sind.

² Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Korporationsrat legitimieren.

§ 21 Einberufung

Die Einberufung der Genossenversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 22 Publikation

Alle Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

§ 23 Funktion der Genossenversammlung

- ¹ Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Verfassung, Gesetz, Statuten und Verordnungen zukommt.
- ² Sie genehmigt allgemeinverbindliche Reglemente.
- ³ Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Korporationsrates, dessen Präsidium, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- ⁴ Kandidaturen von Mitgliedern der Korporation Walchwil, die sich für eines der im Absatz 3 genannten Ämter zur Wahl stellen, müssen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Korporationskanzlei eingehen.

§ 24 Korporationsrat

Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber wird vom Korporationsrat angestellt. Wählbar in den Korporationsrat sind nur Mitglieder der Korporation Walchwil. Mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Zug fällt das Mandat dahin.

§ 25 Dikasterien

- ¹ Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanz-, Forst-, Bau-, Strassen- und Allmendwesen sowie Wasserversorgung. Bei Bedarf kann der Korporationsrat weitere Dikasterien bilden.
- ² Die Verteilung der Dikasterien und die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Korporationsrates. Ein Mitglied des Korporationsrates kann mehreren Dikasterien vorstehen.

§ 26 Amtsgelöbnis

Zu Beginn einer neuen Amtsperiode oder bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Korporationsrates und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis ab.

Die Gelöbnisformel lautet wie folgt:

«Ich schwöre, die Verwaltung der Allmendgüter treu zu besorgen, das Finanz-, Forst-, Bau- und Strassenwesen sowie die Wasserversorgung zu überwachen und alles, was mir die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Vollziehung überbinden, nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.»

§ 27 Kompetenzen

- ¹ Der Korporationsrat besorgt die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Korporationsgutes, soweit dafür nicht die Genossenversammlung zuständig ist.
- ² Er vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt die Geschäfte gemäss den in den Statuten, Reglementen und Verordnungen erlassenen Vorschriften.
- ³ Er wählt die notwendigen Kommissionen und Angestellten.
- ⁴ Er entscheidet über die Aufnahme ins Genossenschaftsregister.

§ 28 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt ihre Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

V. Bestimmungen über die einzelnen Dikasterien

§ 29 Finanzwesen

- ¹ Der Korporationsrat legt Rechnung ab und budgetiert zu Handen der Genossenversammlung.
- ² Das für das Finanzwesen zuständige Korporationsratsmitglied ist für die Buchführung verantwortlich. Es ist verpflichtet, den Korporationsrat regelmässig über die finanzielle Situation zu informieren.
- ³ Die Buchhaltung muss nach den allgemein üblichen kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

§ 30 Forstwesen

- ¹ Die Nutzung und Pflege des Waldes untersteht den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Forstgesetzes.
- ² Sie hat sich grundsätzlich nach dem Wirtschaftsplan über die Waldungen der Korporation Walchwil auszurichten.
- ³ Der Verkauf und die Verwertung des anfallenden Holzes ist Sache und Aufgabe des Korporationsrates. Dieser ist für die Erzielung eines bestmöglichen Verkaufserlöses besorgt.

§ 31 Bauwesen

- ¹ Für die Verwaltung und den Unterhalt der im Eigentum der Korporation Walchwil stehenden Liegenschaften und Anlagen ist der Korporationsrat zuständig.
- ² Der Bau und der Unterhalt der Liegenschaften und Anlagen der Korporation Walchwil richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sofern keine spezielle Regelung getroffen wird.

§ 32 Strassenwesen

- ¹ Für die Verwaltung und den Unterhalt der Strassen und Wege der Korporation Walchwil ist der Korporationsrat zuständig.
- ² Der Bau und der Unterhalt der Strassen, Wege und Brücken der Korporation Walchwil richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Strassen und Wege sowie nach Art. 741 ZGB, sofern keine spezielle Regelung getroffen wird.

§ 33 Allmendwesen

- ¹ Die Verpachtung des Allmendlandes richtet sich generell nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.
- ² Die Verpachtung der Gartenteile und nicht landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke unterstehen nicht dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.
- ³ Neben Mitgliedern der Korporation Walchwil können auch Nichtmitglieder Landteile pachten, sofern sie eine landwirtschaftliche Liegenschaft bewirtschaften.
- ⁴ Der Korporationsrat vollzieht die Landverpachtung.
- ⁵ Weitere Bestimmungen werden in einem Landreglement festgelegt.

§ 34 Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung Walchwil ist ein der Korporationsgemeinde gehörender Betrieb. Der Korporationsrat übt die Oberaufsicht aus und wählt die Wasserkommission mit folgenden Funktionen:
 - Präsidium, Korporationsratsmitglied;
 - Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister;
 - weitere Mitglieder.
- ² Weitere Bestimmungen werden in einem Reglement festgelegt.

VI. Statutenänderung

§ 35 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Genossenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten oder bei einer Urnenabstimmung mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.

VII. Inkrafttreten

§ 36 Rechtskraft

- ¹ Diese Revision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Mai 2019.
- ² Diese Statuten wurden an der Genossenversammlung vom 18. Mai 2026 beschlossen und am 21. Mai 2026 von der Direktion des Innern genehmigt.

§ 37 Übergangsbestimmungen

Mitglieder der Korporation Walchwil, die das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie können diese nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

KORPORATIONS RAT DER KORPORATION WALCHWIL

André Rust
Präsident

Priska Pfister
Korporationsschreiberin

Walchwil, 21. Mai 2026

